

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 20	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.05.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
10.05.2022	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Plettenberg im Bereich Im Steinkamp/W.-Seißenschmidt-Straße	540
11.05.2022	Stadt Hemer	1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Verleihung des Ehrenbriefes vom 27.04.1988“ vom 10.05.2022	540
11.05.2022	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung Ratsmitglied	541
11.05.2022	Märkischer Kreis und Stadt Iserlohn	Bekanntmachung der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Iserlohn-Letmathe (Schlanker Heide), Geschäftszeichen 46-32.30.11-962.0007/21/1.6.2	541
12.05.2022	Stadt Altena (Westf.)	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade	542
11.05.2022	Stadt Balve	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade	544
13.05.2022	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt	547
09.05.2022	Stadt Plettenberg	Inkrafttreten der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen	547

~~Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass in der Iserlohrer Innenstadt~~

~~vom 10.05.2022~~

~~I.~~

~~Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung
der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –
LÖG NRW) in der Fassung vom 30.03.2018 wird für
die Iserlohrer Innenstadt verordnet:~~

~~§ 1~~

~~Die Verkaufsstellen im Iserlohrer Innenstadtbereich
dürfen am 12.06.2022 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geöffnet sein.~~

~~§ 2~~

~~Der Bereich der Iserlohrer Innenstadt umfasst den
als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich. Fol-
gende Straßen/ Plätze bilden den Bereich der Fuß-
gängerzone: Alter Rathausplatz, Werminger
Straße, Mühlentor, Unnaer Straße, Am Dicken Turm
1-11 und 19-47, Turmstraße, Laarstraße,
Vinckestraße, Oberer und unterer Schillerplatz, Was-
serstraße, Von Scheibler Straße, Heilig-Geist-
Straße, Nordengraben~~

~~§ 3~~

- ~~(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach §
1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in
diesen Geschäftszeiten andere als die zugelas-
senen Waren verkauft.~~
- ~~(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ge-
setzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet
werden.~~

~~§ 4~~

~~Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag
nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntma-
chungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.~~

~~II.~~

~~**Bekanntmachungsanordnung**~~

~~Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung
wird hiermit verkündet.~~

~~Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-
ten nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfa-
len kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach
Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung
im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen
Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei
denn;~~

- ~~a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;~~
- ~~b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht
ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wor-
den;~~
- ~~c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher
beanstandet~~

~~oder~~

- ~~d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache be-
zeichnet worden, die den Mangel ergibt.~~

~~Iserlohn, 13.05.2022~~

~~Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde~~

~~Joithe
Bürgermeister~~

**Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg**

Inkrafttreten der Satzung über die Gestaltung von
Werbeanlagen in der Stadt Plettenberg

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg beschloss in seiner öf-
fentlichen Sitzung am 03.05.2022 die Satzung über
die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Plet-
tenberg gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.1994 (GV.
NRW. S. 666) und des § 89 der Bauordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018)
vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit
geltenden Fassung.

Mit der Satzung soll die Gestaltung von Werbeanla-
gen für die Flächen auf Plettenberger Stadtgebiet ge-
regelt werden. Diese örtlichen Bauvorschriften sollen
darüber hinaus den Umgang mit neuen Formen von
Werbeanlagen regeln.

Die Satzung regelt gem. § 89 Absatz (Abs.) 1 Nummer (Nr.) 1 und Nummer (Nr.) 2 der BauO NRW 2018 die äußere Gestalt von Werbeanlagen sowie die Zulässigkeit von Werbeanlagen an baulichen Anlagen hinsichtlich baugestalterischer Ziele im Geltungsbereich der Satzung. Zum Schutz des Ortsbildes werden vor allem innerhalb der zentralen Innenstadtlagen sowie entlang der von Gewerbe- bzw. Handelsnutzungen geprägten Haupteinfallsstraßen grundlegende gestalterische Anforderungen gestellt.

Es gelten daher gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 der BauONRW 2018 besondere Anforderungen an baulichen Anlagen und Werbeanlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze von städtebaulicher Bedeutung und zum Schutz von Denkmälern.

Die Satzung bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Plettenberg. Für die Bereiche der in dem „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“ definierten Schutzzonen gelten besondere Vorschriften.

Die Satzung ist anzuwenden bei Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018. Die Satzung gilt für die Neuerrichtung und wesentliche Veränderung von Werbeanlagen, darunter z. b. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, jedoch nicht für Werbeanlagen an Bushaltestellen sowie Bauzäune und Baugerüste für die Dauer der Bauarbeiten.

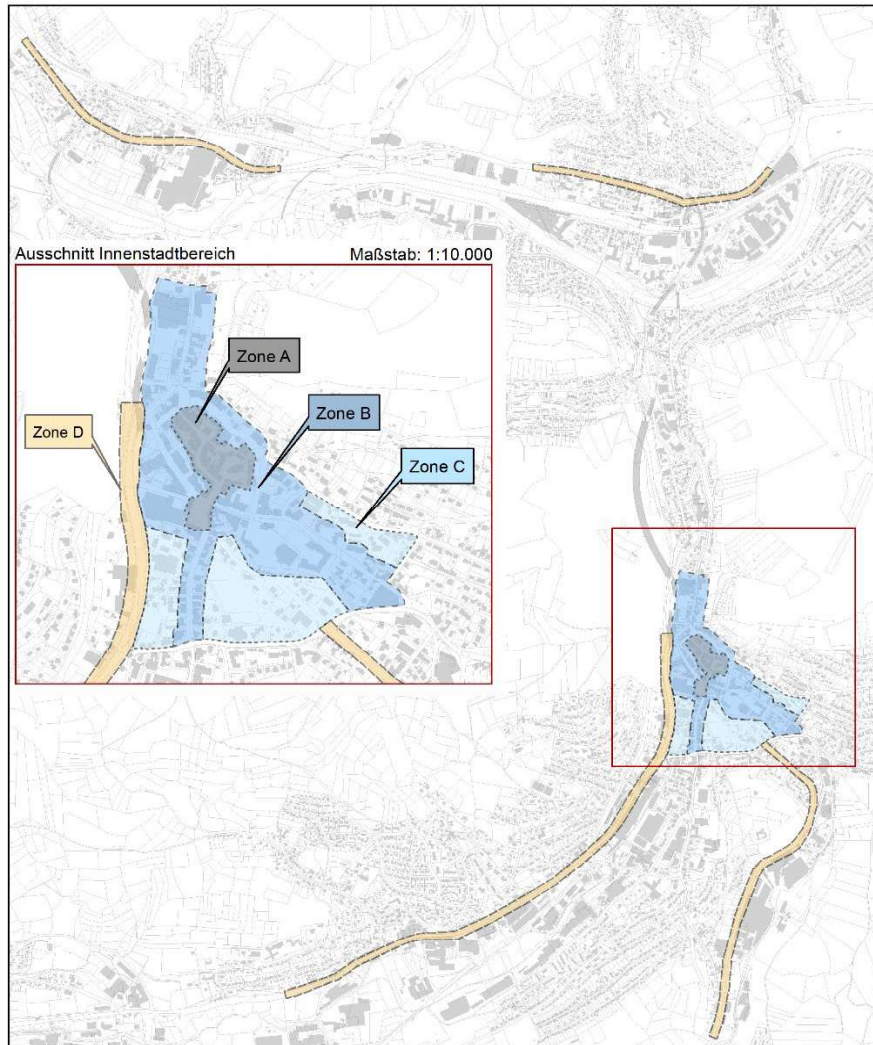
Unberührt bleiben die Anforderungen des Denkmalschutzes, der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt, sowie des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Mit Inkrafttreten dieser Satzung kommt dieser der Vorrang vor den in den rechtswirksamen Bebauungsplänen enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zu Werbeanlagen zu.

Geltungsbereich



Schutzzonen



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die als Satzung beschlossene Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Plettenberg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Die Satzung ist im Internet auf der Homepage www.stadtplanung-plettenberg.de einzusehen und wird ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über dessen Inhalte Auskunft erteilt.

Hinweis:

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 09.05.2022

Der Bürgermeister

Schulte